ARGE PSYCHOTHERAPIE
St. Julien-Straße 12A
A-5020 Salzburg

Tel.: +43 0662-261041

E-Mail: office@arge-psychotherapie.at
Web: www.arge-psychotherapie.at

Vereinbarung

Betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Auftragsverarbeiter gemäß Art 28 DSGVO zwischen:

Im Folgenden Veranwortliche/r	im Folgenden Auftragsverarbeiter
Name:.....	ARGE Psychotherapie GmbH
Anschrift:.....	Engelbert-Weiß-Weg 10
.....	5020 Salzburg
der/s jeweiligen Psychotherapeut:in/en	

1. AUFTRAG AN DIE AUFTRAGSVERARBEITER

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung der folgenden Aufgaben durch die Auftragsverarbeiter:

Sachleistungshonorarverrechnung mit der Salzburger Gebietskrankenkasse (seit 01.01.2020 Österreichische Gesundheitskasse – Salzburg) gemäß § 1 Abs 3 Leistungsvereinbarung Psychotherapie (LVP) sowie mit weiteren der LVP beigetretenen Sozialversicherungsträgern (Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau und Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen) Im Rahmen dieser Datenanwendung wird die ARGE Psychotherapie als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 28 DSGVO für den Psychotherapeuten in dessen Funktion als Verantwortlicher tätig.

Der Verantwortliche verpflichtet sich, die ausdrückliche Zustimmung des Patienten für die Erteilung aller notwendigen Auskünfte bei der Codevergabe durch die Österreichische Gesundheitskasse (siehe Vollmacht für Zwecke der Sozialversicherung) und zur Übermittlung von Abrechnungsdaten zum Zwecke der Abrechnung des Auftragsverarbeiters mit den Sozialversicherungsträgern durch dessen Unterschrift einzuholen und bei sich in den Akten aufzubewahren.

2. VERARBEITUNGSGEGENSTAND

2.1 Die Vereinbarung betrifft die Verarbeitung der folgenden Kategorien personenbezogener Daten durch die Auftragsverarbeiter:
Kontaktdaten, Abrechnungsdaten und gesundheitsbezogene Daten

2.2 Die folgenden Kategorien von Personen sind von der Datenverarbeitung betroffen:
Leistungserbringer:innen und Leistungsempfänger:innen von Psychotherapie als Sachleistung im Sinne der LVP.

3. DAUER DER VERARBEITUNG

Die Vereinbarung gilt auf Dauer des von der ARGE mit den Sozialversicherungsträgern abgeschlossenen Vertrages, bzw. auf die Dauer der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Sachleistungsvereinbarungen und kann von jeder Seite unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, jeweils zum Jahresende, mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Aus wichtigem Grund, insbesondere wegen – auch unverschuldeter – erheblicher Verstöße gegen Vertragspflichten, kann die Vereinbarung jederzeit aufgelöst werden.

4. ORT DER VERARBEITUNG

4.1 Die Auftragsverarbeiter führt die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich innerhalb der EU/des EWR durch.

5. PFLICHTEN DER AUFTRAGSVERARBEITERS

5.1 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich dazu, ausschließlich aufgrund der zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge und der LVP sowie des gegenständlichen Vertrages personenbezogene Daten zu verarbeiten und dabei sämtliche Datenschutzvorschriften einzuhalten.

5.2 Der Auftragsverarbeiter setzt die gem. Art 32 DSGVO vorgesehenen geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Sicherheit der Datenverarbeitung um.

5.3 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Beantwortung von Anträgen betroffener Personen hinsichtlich der Wahrung ihrer Rechte. Sofern ein solcher Antrag an den Auftragsverarbeiter gerichtet wird, leitet dieser ihn umgehend an den Verantwortlichen weiter.

5.4 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Wahrnehmung der ihn gem. Art 32 bis 36 DSGVO treffenden Pflichten im Zusammenhang mit übergebenen Daten, wovon insbesondere, die Setzung von Sicherheitsmaßnahmen, die Meldung von Datenschutzverletzungen sowie die allfällige Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung umfasst ist.

5.5 Nach Beendigung der Verarbeitung sowie auf Verlangen des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter die ihm vorliegenden personenbezogenen Daten zu löschen. Wenn der Verantwortliche dies verlangt, sind die personenbezogenen Daten an ihn zurückzugeben.

5.6 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich dazu, den Verantwortlichen über sämtliche Details zu informieren, welche benötigt werden, um die Einhaltung der gem. Art 28 DSGVO bestehenden Pflichten nachzuweisen. Zudem verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter dazu, den Verantwortlichen bei den von ihm vorzunehmenden Prüfungen zu unterstützen und die erforderliche Einsichtnahme zu gewähren.

5.7 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich dazu, bei Vorliegen der Bedingungen gem. Art 37 DSGVO einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

5.8 Der Auftragsverarbeiter ist zur vertraulichen Behandlung, der ihm gegenüber offengelegten bzw. ihm übermittelten oder sonst zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten und Informationen, verpflichtet. Ebenso sind die erlangten Kenntnisse der Verarbeitungsergebnisse von dieser Pflicht zur Vertraulichkeit umfasst.

5.9 Der Auftragsverarbeiter hat sämtliche ihm zurechenbare Personen, welche mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht bereits einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- bzw. Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Auftragsverarbeiter fort.

5.10 Der Auftragsverarbeiter hat alle mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Personen zu verpflichten, diese Daten nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln, sofern eine derartige Verpflichtung nicht schon kraft Gesetzes oder getroffener schriftlicher Vereinbarungen besteht. Zudem hat der Auftragsverarbeiter seine Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

6. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN - SICHERHEIT DER VERARBEITUNG

6.1 Der Veranwortliche muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus setzen.

6.2 Der Verantwortliche ist über die jeweils gesetzten Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit des Auftragsverarbeiters zu informieren.

6.3 Den Verantwortlichen trifft die Pflicht, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

6.4 Der Auftragsverarbeiter ist dazu verpflichtet, den Verantwortlichen bei der Errichtung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zu unterstützen.

6.5 Der Auftragsverarbeiter hat insbesondere folgende technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen:

a. Kontrolle des Zutritts zu Datenverarbeitungsanlagen z.B. durch geregelte Schlüsselverwaltung, Sicherheitstüren oder Sicherheitspersonal;

b. Kontrolle des Zugangs zu Datenverarbeitungssystemen z.B. durch Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern, Virtual Private Network (VPN) oder Protokollierung von Benutzeranmeldungen;

c. Kontrolle des Zugriffs auf Daten innerhalb des Systems z.B. durch Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis", Netzsegmentierung, Teilzugriffsberechtigungen oder Protokollierung von Zugriffen;

d. Allenfalls Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten;

e. Klassifizierung von Daten als geheim, vertraulich, intern oder öffentlich;

f. Schutzvorkehrungen zur Verhinderung der Zerstörung oder des Verlusts von personenbezogenen Daten z.B. durch Verwahrung in Tresor oder Sicherheitsschränken, Speichernetzwerke, Software- und Hardwareschutz;

g. Schutz vor unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei Datenübertragungen z.B. durch Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), ISDN Wall, Content Filter für ein- und ausgehende Daten oder elektronische Signatur sowie verschließbare Transportbehälter;

h. Überprüfung, ob und durch wen personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder gelöscht worden sind z.B. durch Protokollierung, Verwendung von elektronischen Signaturen, Regelung der Zugriffsberechtigungen;

i. Trennung von Datenverarbeitungen zu unterschiedlichen Zwecken z.B. durch die Verwendung getrennter Datenbanken, Mandantentrennung, Trennung von Kundenservern.

7. SUB-AUFTRAGSVERARBEITUNG

Der Auftragsverarbeiter darf im Zuge seiner Tätigkeit auf Grundlage dieses Vertrages Sub-Auftragsverarbeiter beauftragen. Der Sub-Auftragsverarbeiter wird ausschließlich aufgrund des zwischen ihm und dem Auftragsverarbeiter gem. Art 28 Abs 4 DSGVO abzuschließenden Vertrages tätig. Dem Sub-Auftragsverarbeiter sind dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, welche für den Auftragsverarbeiter nach dem vorliegenden Vertrag gelten. Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen für den Fall, dass der Sub-Auftragsverarbeiter die ihm obliegenden Datenschutzpflichten nicht wahrnimmt.

Verantwortlicher

unterzeichnet von _____

Ort und Datum _____

Auftragsverarbeiter

unterzeichnet von _____

Ort und Datum _____